



## **Kleine Anfrage**

der Abgeordneten Eva Peters (CDU)

und

## **Antwort**

**der Landesregierung - Minister für Wirtschaft,  
Technologie und Verkehr**

### **Ausgleichsflächen bei der Planung der A 20**

1. Welchen Maßstab bzw. welches Verhältnis für den Ausgleich von versiegelten Flächen im Rahmen der A 20-Planung beabsichtigt die Landesregierung anzulegen?

Die Ermittlung von Art und Umfang der Maßnahmen, die zum Ausgleich von Eingriffen in die Natur nach den naturschutzrechtlichen Bestimmungen erforderlich sind, erfolgt durch den landschaftspflegerischen Begleitplan, der im Zusammenhang mit den sonstigen Planfeststellungsunterlagen zu jedem Streckenabschnitt der A 20 aufgestellt werden muß. Hierbei sind die jeweils konkret erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen sowie der verbleibende Ausgleichsbedarf zu bestimmen. Die Ausgleichsmaßnahmen sind dabei im räumlichen Zusammenhang mit dem Eingriff vorzusehen. Sie haben den Landschaftsrahmen- und den Landschaftsplänen Rechnung zu tragen. Deshalb kann die Landesregierung keinen allgemeingültigen Maßstab für ein Ausgleichsverhältnis zu versiegelten Flächen vorgeben.

2. In welcher Höhe sind demnach Ausgleichsflächen zur Verfügung zu stellen?

Für den bereits planfestgestellten Abschnitt 1 der A 20 beträgt der Ausgleichsflächenumfang 247 ha. Für den im Planfeststellungsverfahren befindlichen Streckenabschnitt 2 (2a+2b) der A 20 ist ein Ausgleichsflächenumfang von 317 ha vorgesehen. Für die übrigen Streckenabschnitte der A 20 liegen noch keine konkreten Planungen vor.

3. Wo ist die Dimension der Ausgleichsflächen geregelt?

Der Ausgleichsumfang im Planungsprozess richtet sich nach dem „Verfahren zur Bewertung von Eingriff und Ausgleich im Rahmen landschaftspflegerischer Begleitplanungen für Strassenbauvorhaben“, das durch einen gemeinsamen Erlass der Ministerien für Verkehr und Landwirtschaft des Landes 1987 eingeführt worden ist.

4. Wo, wie und durch wen können Ausgleichsflächen in der beabsichtigten Höhe zur Verfügung gestellt werden?

Ausgleichsmaßnahmen sind Bestandteil des Strassenbauvorhabens. Sie werden entsprechend planfestgestellt und vom Strassenbaulastträger verwirklicht.

Siehe ansonsten Antwort zu Frage 1.

5. Welche Kosten fallen an?

Kosten fallen an für die Planung (Planungsbüros, Gutachter) und die Durchführung der Verfahren (einschließlich Gerichtsverfahren und ggf. Flurbereinigungsverfahren) sowie die Durchführung der Maßnahmen auf der Grundlage von Ausführungsplanungen und die Bereitstellung der Flächen (z. B. Kauf oder Pacht).

Über die Höhe der Kosten kann z.Z. keine Angabe erfolgen, da gegenwärtig noch kein Streckenabschnitt vollständig abgewickelt ist.